

WPR.2026.69 / fg

ZEMIS [\*\*\*]; N [\*\*\*]

Urteil vom 18. September 2026

Besetzung

Einzelrichterin Lehner  
Gerichtsschreiber i.V. Galfetti

Gesuchsteller

**Amt für Migration und Integration Kanton Aargau,**  
Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau  
vertreten durch Alina Carlin, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau

Gesuchs-  
gegnerin

**A.\_\_\_\_\_**, geboren am tt.mm.jjjj  
von der Elfenbeinküste,  
z. Zt. im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft, 8058 Zürich  
amtlich vertreten durch Dr. iur. Marcel Buttiger, Rechtsanwalt,  
Kasinostrasse 30, 5001 Aarau

Gegenstand

Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 AIG / Haftüberprüfung

---

## **Der Einzelrichter entnimmt den Akten:**

### **A.**

Eigenen Angaben zufolge reiste die Gesuchsgegnerin am 22. August 2023 in die Schweiz ein. Tags darauf stellt sie ein Asylgesuch (Akten des Amts für Migration und Integration [MI-act.] 12, 57, 141).

Mit Entscheid vom 15. November 2023 trat das Staatssekretariat für Migration (SEM) nicht auf das Asylgesuch ein, da es Italien als für dessen Behandlung zuständigen Staat erachtete (MI-act. 11 ff.).

Nachdem Italien die Übernahmefrist hatte verstreichen lassen, nahm das SEM das Asylverfahren mit Verfügung vom 28. Mai 2024 wieder auf und wies die Gesuchsgegnerin dem Kanton Aargau zu (MI-act. 1 ff.).

Mit Entscheid vom 5. Juli 2024 lehnte das SEM das Asylgesuch ab, verneinte die Flüchtlingseigenschaft der Gesuchsgegnerin, wies sie aus der Schweiz weg und verpflichtete sie, die Schweiz sowie den Schengen-Raum zu verlassen (MI-act. 24 ff.).

Die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde der Gesuchsgegnerin vom 16. Juli 2024 wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 28. Oktober 2024 abgewiesen (MI-act. 8 ff.). Das Bundesverwaltungsgericht verneinte das Bestehen einer asylbeachtlichen Verfolgung beziehungsweise Verfolgungsgefahr, stellte fest, die Beschwerdeführerin erfülle die Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 3 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SAR 142.31) nicht und bestätigte die Abweisung des Asylgesuchs (MI-act. 36 ff.).

In der Folge forderte das SEM die Gesuchsgegnerin mit Schreiben vom 4. November 2024 auf, die Schweiz bis zum 18. November 2024 zu verlassen (MI-act. 49 ff.).

Anlässlich eines Ausreisegesprächs beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) vom 6. Dezember 2024 erklärte die Gesuchsgegnerin, nicht bereit zu sein, freiwillig in die Elfenbeinküste zurückzukehren (MI-act. 64 ff.). Noch am selben Tag ordnete das MIKA eine Eingrenzung der Gesuchsgegnerin auf das Gebiet des Kantons Aargau an (MI-act. 57 ff.).

Im Rahmen eines weiteren Ausreisegesprächs vom 19. Juni 2026 weigerte sich die Gesuchsgegnerin erneut, freiwillig in die Elfenbeinküste zurückzukehren (MI-act. 96 ff.).

Am 25. Juni 2026 nahm die Gesuchsgegnerin in Bern an einer Zentralbefragung durch die ivorischen Behörden zur Abklärung ihrer Staatsangehörigkeit teil, wobei diese bestätigt wurde (MI-act. 100 f.).

Am 1. September 2026 wurde für die Gesuchsgegnerin ein Ersatzreisedokument ausgestellt, das bis zum 14. Oktober 2026 gültig ist (MI-act. 124).

In einem weiteren Ausreisegespräch erklärte die Gesuchsgegnerin am 4. August 2026 erneut, nicht bereit zu sein, in die Elfenbeinküste zurückzukehren (MI-act. 109).

Am 16. September 2026 musste die geplante Rückführung mittels DEPU-Flugs ("deportee unaccompanied") aufgrund des von ihr geleisteten passiven Widerstands abgebrochen werden (MI-act. 126). In der Folge wurde sie gestützt auf § 12 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 (EGAR; SAR 122.600) um 11.35 Uhr angehalten und dem MIKA zugeführt (MI-act. 126; act. 1).

#### **B.**

Das MIKA gewährte der Gesuchsgegnerin gleichentags das rechtliche Gehör betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft (MI-act. 133 ff.). Im Anschluss an die Befragung wurde der Gesuchsgegnerin die Anordnung der Ausschaffungshaft wie folgt eröffnet (act. 1):

1.

Es wird eine Ausschaffungshaft angeordnet.

2.

Die Haft begann am 16. September 2026, 11:35 Uhr. Sie wird in Anwendung von Art. 76 AIG für drei Monate bis zum 15. Dezember 2026, 12.00 Uhr angeordnet.

3.

Die Haft wird im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich (ZAA) vollzogen. Soweit für die Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung zwingend, erfolgt die Inhaftierung für die notwendige Dauer im Zentralgefängnis Lenzburg.

#### **C.**

Anlässlich der heutigen Verhandlung vor der Einzelrichterin des Verwaltungsgerichts wurden das MIKA (der Gesuchsteller) und die Gesuchsgegnerin befragt.

#### **D.**

Der Gesuchsteller beantragte die Bestätigung der Haftanordnung (Protokoll S. 5 act. 54).

Die Gesuchsgegnerin liess folgende Anträge stellen (Protokoll S. 6, act. 55):

1.  
Die Gesuchsgegnerin sei unverzüglich aus der Ausschaffungshaft zu entlassen.
2.  
Eventualiter sei ihr die Weisung zu erteilen sich in der bisherigen Asylunterkunft aufzuhalten.
3.  
Eventualiter mit der Auferlegungspflicht der Meldung ihrer Anwesenheit.
4.  
Unter den üblichen Kosten- und Entschädigungsfolgen.

---

### **Die Einzelrichterin zieht in Erwägung:**

#### **I.**

##### **1.**

Das angerufene Gericht überprüft die Rechtmässigkeit und Angemessenheit einer durch das MIKA angeordneten Ausschaffungshaft aufgrund einer mündlichen Verhandlung spätestens nach 96 Stunden (Art. 80 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20], § 6 EGAR; Die Haftüberprüfungsfrist beginnt mit der ausländerrechtlich motivierten Anhaltung der betroffenen Person zu laufen (vgl. BGE 127 II 174, Erw. 2. b/aa).

##### **2.**

Im vorliegenden Fall wurde die Gesuchsgegnerin am 16. September 2026, 11.35 Uhr, angehalten. Die mündliche Verhandlung begann am 18. September 2026, 13.55 Uhr; das Urteil wurde um 14.50 Uhr eröffnet. Die richterliche Haftüberprüfung erfolgte somit innerhalb der Frist von 96 Stunden.

#### **II.**

##### **1.**

Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder wurde die betroffene Person mit einer erstinstanzlichen Landesverweisung belegt, kann die zuständige kantonale Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs in Haft nehmen (Art. 76 AIG).

Zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 76 Abs. 1 AIG ist bei migrationsamtlichen Wegweisungen gemäss § 13 Abs. 1 EGAR und bei

Landesverweisungen gemäss § 89 der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 23. September 2020 (Strafvollzugsverordnung, SMV; SAR 253.112) das MIKA. Im vorliegenden Fall wurde die Haftanordnung durch das MIKA und damit durch die zuständige Behörde erlassen (act. 1 ff.).

## **2.**

### **2.1.**

Das MIKA begründet seine Haftanordnung damit, dass es die Gesuchsgegnerin aus der Schweiz ausschaffen und mit der Haft den Vollzug sicherstellen wolle. Der Haftzweck ist damit erstellt.

### **2.2.**

Der Haftrichter hat sich im Rahmen der Prüfung, ob die Ausschaffungshaft rechtmässig ist, Gewissheit darüber zu verschaffen, ob ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet oder eine erstinstanzliche Landesverweisung ausgesprochen wurde (Art. 76 Abs. 1 AIG).

Mit Entscheidung vom 5. Juli 2024 lehnte das SEM das Asylgesuch der Gesuchsgegnerin ab und wies sie aus der Schweiz weg (MI-act. 24 ff.). Die dagegen erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil E-4500/2024 vom 28. Oktober 2024 ab (MI-act. 36 ff.), womit der Wegweisungsentscheid des SEM in Rechtskraft erwachsen ist. Damit liegt ein rechtsgenüglicher Wegweisungsentscheid vor.

## **2.3.**

### **2.3.1.**

Gemäss Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG ist die Haft zu beenden, wenn sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist.

### **2.3.2.**

Am Tag vor der Verhandlung wurde die vermutete Schwangerschaft der Gesuchsgegnerin bestätigt. Die Einzelrichterin hat mit verfahrensleitender Verfügung das MIKA sodann aufgefordert, noch vor der Haftüberprüfungsverhandlung mitzuteilen, ob die Gesuchsgegnerin flugtauglich sei und wenn ja, bis wann die Flugtauglichkeit angesichts ihrer Schwangerschaft gegeben sei (MI-act. 203). Gemäss der Stellungnahme des MIKA sei zumindest die Hafterstehungsfähigkeit unter Berücksichtigung einer allfälligen Schwangerschaft erfolgt (MI-act. 214). Grundsätzlich stelle eine Schwangerschaft weder ein rechtliches noch ein tatsächliches Hindernis für eine Ausschaffung dar. Es würden aber noch weitere Abklärungen vorgenommen, um bestimmen zu können, bis wann die Flugtauglichkeit gegeben sei.

Der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin macht hingegen sinngemäss geltend, dass die Ausschaffung einer schwangeren Frau rechtlich nicht möglich sei.

Die bestätigte Schwangerschaft der Gesuchsgegnerin rechtfertigt weitere medizinische Abklärungen, vermag die Ausschaffungsmöglichkeit im jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht ernsthaft in Frage zu stellen. Dem Umstand, dass am heutigen Verhandlungstag nicht geklärt ist, in welchem Stadium der Schwangerschaft sich die Gesuchsgegnerin befindet, wird dadurch Rechnung getragen, dass über die Dauer der Ausschaffungshaft erst entschieden wird, wenn die entsprechenden Abklärungen vorliegen (vgl. Erw. II/6).

### **2.3.3.**

Der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin vertritt, dass eine Ausschaffung in rechtlicher Hinsicht nicht möglich sei, weil sie eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Familienlebens der Gesuchsgegnerin im Sinne von Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SAR 0.101) darstellen würde. Die Gesuchsgegnerin habe einen Lebenspartner in der Schweiz und müsse mit diesem nun besprechen, wie man mit der Situation umgehen werde.

Die unsubstantiierten Vorbringen der Gesuchsgegnerin vermögen keine enge, tatsächlich gelebte Familiensituation zu belegen, die von Art. 8 EMRK geschützt würde und eine Ausschaffung verhindern könnte. Insbesondere ist nicht bekannt, ob der Vater des Kindes in der Schweiz aufenthaltsberechtigt ist, ob die Beziehung zwischen ihm und der Gesuchsgegnerin echt und stabil ist und ob er bereit ist, sich um das Kind zu kümmern.

### **2.3.4.**

Zusammenfassend gibt es keinen Anlass, die Haft zu beenden, weil sich der Vollzug der Wegweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen als undurchführbar erweisen würde.

## **3.**

### **3.1.**

Das MIKA stützt seine Haftanordnung auf Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG, wonach ein Haftgrund dann vorliegt, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich die betroffene Person der Ausschaffung entziehen will, insbesondere, weil sie der Mitwirkungspflicht nach Art. 90 AIG und Art. 8 Abs. 1 lit. a oder Art. 47 Abs. 1 AsylG nicht nachkommt. Ob im Sinne dieser Gesetzesbestimmung konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass sich eine Person der Ausschaffung entziehen will, ist aufgrund des ganzen bisherigen Verhaltens, insbesondere auch gegenüber den Behörden, sowie ihrer eigenen Aussagen zu beurteilen. Auch wenn einzelne Fakten

für sich eine Ausschaffungshaft nicht rechtfertigen, kann dies aufgrund der Gesamtheit der Vorkommnisse der Fall sein. Erforderlich sind gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die betroffene Person sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Die blossе Vermutung, dass sie sich der Wegweisung entziehen könnte, genügt nicht; deren Vollzug muss erheblich gefährdet erscheinen (vgl. BGE 129 I 139, Erw. 4.2.1).

Von einer Untertauchensgefahr und damit von einem Haftgrund ist zudem auch dann auszugehen, wenn das bisherige Verhalten der betroffenen Person darauf schliessen lässt, dass sie sich behördlichen Anordnungen widersetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG).

Eine klare Trennung der beiden genannten Haftgründe ist in der Praxis kaum möglich. Vielmehr ist Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 AIG wohl als Präzisierung von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG zu verstehen, womit die beiden Bestimmungen als einheitlicher Haftgrund zu betrachten sind (vgl. ANDREAS ZÜND, in: Spescha/Bolzli/de Weck/Hruschka/Priuli/Zünd [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 6. Aufl., Zürich 2026, N. 7 zu Art. 76 AIG; JANINE SERT, in: Caroni/Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG], 2. Aufl., Bern 2024, N. 17 zu Art. 76).

### **3.2.**

Die Gesuchsgegnerin war aufgrund des negativen Asylentscheids und der damit verfüigten Wegweisung des SEM verpflichtet, die Schweiz und den Schengen-Raum zu verlassen (MI-act. 24 ff.). Mit der Abweisung der Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht wurde diese Wegweisung rechtskräftig (MI-act. 36 ff.). Sie liess die neu angesetzte Ausreisefrist des SEM auf den 18. November 2024 ungenutzt verstreichen (MI-act. 49 ff.). Weiter hatte sie sich im Rahmen der Ausreisegespräche beim MIKA vom 6. Dezember 2024, vom 19. Juni 2026 und 4. August 2026 wiederholt dahingegen geäussert, nicht zur Rückreise in die Elfenbeinküste bereit zu sein (MI-act. 64 ff., 96 ff., 109). Gleich äusserte sie sich anlässlich der Befragung durch das MIKA zur Gewährung des rechtlichen Gehörs betreffend die Anordnung einer Ausschaffungshaft und auch an der heutigen Verhandlung (MI-act. 133 ff.; Protokoll S. 3, act. 52). Und letztlich hat sie denn den geplanten Rückflug effektiv auch nicht angetreten.

Nach dem Gesagten bestehen bei der Gesuchsgegnerin klare Anzeichen für eine Untertauchensgefahr. Es ist unter diesen Umständen nicht davon auszugehen, dass die Gesuchsgegnerin nach einer Entlassung aus der Ausschaffungshaft die Schweiz freiwillig auf direktem Weg in Richtung Elfenbeinküste verlassen würde. Damit ist der Haftgrund von Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG erfüllt.

**4.**

Bezüglich der Haftbedingungen liegen keine Beanstandungen vor, die geeignet wären, die Haft als unverhältnismässig zu bezeichnen. Gemäss Stellungnahme des MIKA wird die schwangerschaftsspezifische medizinische Betreuung dadurch sichergestellt, dass die Gesuchsgegnerin externen Leistungserbringern zugeführt wird.

**5.**

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleunigungsgebot (Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

**6.**

Das MIKA ordnete die Ausschaffungshaft für drei Monate an. Aufgrund der Tatsache, dass am heutigen Verhandlungstag nicht geklärt ist, in welchem Stadium der Schwangerschaft die Gesuchsgegnerin sich befindet und wie lange sie noch flugtauglich ist, kann die dreimonatige Haftdauer nicht bestätigt werden. Die Haftdauer wird vielmehr festgelegt, sobald die entsprechenden medizinischen Abklärungen vorliegen.

**7.**

Abschliessend ist zu prüfen, ob die Haftanordnung im konkreten Fall gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verstösst. Dass die Ausschaffungshaft grundsätzlich geeignet ist, den Vollzug der rechtskräftigen Wegweisung sicherzustellen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist festzuhalten, dass angesichts der konkreten Untertauchungsgefahr keine mildereren Massnahmen ersichtlich sind, mit welchen sich der Wegweisungsvollzug mit hinreichender Sicherheit gewährleisten liesse. Namentlich vermögen die vom Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin im Eventualbegehren beantragten Massnahmen (Pflicht, sich in der Asylunterkunft aufzuhalten; Meldepflicht) die Wegweisung nicht sicherzustellen. Daran vermag auch die vom Rechtsvertreter geltend gemachte Tatsache, dass die Gesuchsgegnerin sich anständig verhalte und strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten sei, nichts zu ändern, zumal sie mehrfach ausdrücklich erklärt hat, nicht freiwillig in ihren Heimatstaat zurückkehren zu wollen und sich zuletzt auch dem konkret vorgesehenen Vollzug widersetze.

Im Rahmen der Verhältnismässigkeit im engeren Sinn sind sodann die sich gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen gegeneinander abzuwägen. Ausgangspunkt bildet das erhebliche öffentliche Interesse an der Durchsetzung rechtskräftiger Wegweisungsentscheide. Dieses Interesse wiegt vorliegend schwer, nachdem die Gesuchsgegnerin wiederholt erklärt hat, nicht in die Elfenbeinküste zurückkehren zu wollen und ein konkret geplanter Rückflug infolge ihres passiven Widerstands nicht durchgeführt werden konnte. Unter diesen Umständen besteht ein

gewichtiges öffentliches Interesse daran, den Wegweisungsvollzug mittels Ausschaffungshaft sicherzustellen.

Demgegenüber ist das private Interesse der Gesuchsgegnerin, bis zum Vollzug der Wegweisung in Freiheit zu verbleiben, ohne Weiteres als erheblich anzuerkennen, insbesondere auch aufgrund ihrer Schwangerschaft. Indessen ergibt sich aus den vorliegenden Akten nicht, dass die Haft unter gesundheitlichen Gesichtspunkten als unverhältnismässig erschiene. Nach den Angaben des MIKA wurde die Hafterstehungsfähigkeit auch unter Berücksichtigung einer Schwangerschaft geprüft und bejaht; zudem ist die schwangerschaftsspezifische Betreuung im ZAA sichergestellt.

Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse an der Sicherstellung des zeitnah vorbereiteten Wegweisungsvollzugs die privaten Interessen der Gesuchsgegnerin. Die Haftanordnung erweist sich damit auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit als rechtmässig.

### **III.**

#### **1.**

Gemäss § 28 Abs. 1 EGAR ist das Verfahren betreffend Haftüberprüfung unentgeltlich. Demgemäss werden keine Kosten erhoben.

#### **2.**

Der Gesuchsgegnerin ist gemäss § 27 Abs. 2 EGAR zwingend ein amtlicher Rechtsvertreter zu bestellen, da der Gesuchsteller eine Haft für eine Dauer von mehr als 30 Tagen anordnete. Der Vertreter der Gesuchsgegnerin wird aufgefordert, nach Haftentlassung der Gesuchsgegnerin seine Kostennote einzureichen.

### **IV.**

#### **1.**

Die Gesuchsgegnerin wird darauf hingewiesen, dass ein Haftentlassungsgesuch frühestens einen Monat nach Haftüberprüfung gestellt werden kann (Art. 80 Abs. 5 AIG) und beim MIKA einzureichen ist (§ 15 Abs. 1 EGAR).

#### **2.**

Soll die Haft gegebenenfalls verlängert werden, ist nicht zwingend eine Verhandlung mit Parteibefragung durchzuführen (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 359 ff., Erw. I/4.3 ff.). Im Rahmen der Befragung zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs hat das MIKA der Gesuchsgegnerin daher die Frage zu unterbreiten, ob sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünscht und ob er in diesem Fall eine Präsenzverhandlung verlangt oder mit einer Verhandlung via Videotelefonie einverstanden ist (Urteil des Bundesgerichts 2C\_846/2021 vom 19. November 2021). Die Anordnung einer allfälligen Haftverlänge-

rung ist dem Verwaltungsgericht spätestens acht Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Haft einzureichen.

**3.**

Der vorliegende Entscheid wurde den Parteien zusammen mit einer kurzen Begründung anlässlich der heutigen Verhandlung mündlich eröffnet. Das Dispositiv wurde den Parteien ausgehändigt.

---

**Die Einzelrichterin erkennt:**

**1.**

Die am 16. September 2026 angeordnete Ausschaffungshaft wird grundsätzlich bestätigt. Die Dauer wird festgelegt, sobald die Abklärungen hinsichtlich der Flugtauglichkeit der Gesuchsgegnerin vorliegen.

**2.**

Die Haft ist im Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich zu vollziehen. Für die Dauer der Befragung oder die Durchführung einer Haftverhandlung kann die Inhaftierung, soweit zwingend notwendig, im Bezirksgefängnis Aarau erfolgen.

**3.**

Die Gesuchsgegnerin ist spätestens am 19. September 2026 ins Zentrum für ausländerrechtliche Administrativhaft Zürich oder in eine andere Haftanstalt, welche den Anforderungen an eine Haftanstalt für Ausschaffungshaft entspricht, zu überführen. Erfolgt keine Überführung, ist die Gesuchsgegnerin aus der Haft zu entlassen.

**4.**

Es werden keine Kosten auferlegt.

**5.**

Als amtlicher Rechtsvertreter wird Dr. iur. Marcel Buttlinger, Rechtsanwalt, Aarau, bestätigt. Der Rechtsvertreter wird aufgefordert, nach Haftentlassung der Gesuchsgegnerin seine detaillierte Kostennote einzureichen.

---

**Zustellung an:**

die Gesuchsgegnerin (Vertreter, im Doppel)  
das MIKA (mit Rückschein)  
das Staatssekretariat für Migration, 3003 Bern

---

### **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten**

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [Bundesgerichtsgesetz; BGG; SR 173.110]).

---

Aarau, 18. September 2026

### **Verwaltungsgericht des Kantons Aargau**

2. Kammer

Die Einzelrichterin:

Der Gerichtsschreiber i.V.:

i.V.

Lehner

Galfetti